

Voranerkennungsverfahren für die Beihilfefähigkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung

Anlagen

- 1 Übersendungsschreiben LBV 325
- 1 Antragsvordruck LBV 327 (vierfach)
- 1 Berichtsvordruck LBV 328 (zweifach)
- 1 Vordrucksatz Konsiliarbericht (LBV 329)

Bitte wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer Psychotherapiebehandlung unbedingt an die Beihilfestelle. Dort erhalten Sie den vollständigen Vordrucksatz inkl. der farbigen Umschläge und des Pseudonymisierungscode. Die Kontaktaufnahme mit der Beihilfestelle ist auch bezüglich des Antragsdatums wichtig!

Antragsverfahren

Aufwendungen für eine **ambulante** psychotherapeutische Behandlung (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist (seelische Krankheiten im Sinne des § 18a Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung – BBhV),
- nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie nach höchstens acht probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- wir vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt haben.
- die hierfür notwendigen Unterlagen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Beihilfe-Arbeitsgebiet, da wir nicht alle Unterlagen (insbesondere die speziell gekennzeichneten Umschläge – siehe unten Punkt 5) im Internet zur Verfügung stellen können.
- das vom Bundesministerium des Innern vorgeschriebene Anerkennungsverfahren sieht zur Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten einen Pseudonymisierungscode vor, den Sie nur von Ihrem zuständigen Beihilfe-Arbeitsgebiet erhalten können. Ohne diesen Pseudonymisierungscode bzw. mit uncodierten personenbezogenen Angaben dürfen wir keine Unterlagen an einen Gutachter weiterleiten.

Wenden Sie sich daher zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens unbedingt telefonisch, schriftlich, per Fax oder über das Kundenportal an Ihr zuständiges Beihilfe-Arbeitsgebiet. Von dort erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen und Angaben. Dieser Anfragezeitpunkt kann ggf. auch als frühestmöglicher Antragszeitpunkt gewertet werden.

Beachten Sie für die Bearbeitung Ihres Antrags bitte folgendes:

1. Übersendungsschreiben LBV 325
Ergänzen Sie bitte das Übersendungsschreiben mit Ihren persönlichen Daten und geben Sie an, welche Anlagen beigelegt wurden.
2. Antragsvordruck LBV 327 (vierfach):
Füllen Sie bitte die Abschnitte I und II aus; ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt. In das Feld „Pseudonymisierungscode“ tragen Sie bitte, sofern nicht bereits von uns eingetragen, den Pseudonymisierungscode ein.
3. Übergeben Sie diesen Antragsvordruck LBV 327 dreifach zusammen mit diesem Schreiben Ihrem behandelnden Arzt oder Therapeuten und bitten Sie ihn den Abschnitt III des Antragsvordrucks LBV 327 dreifach auszufüllen und

4. den Bericht mit dem Vordruck LBV 328 für den Gutachter zu erstellen. Jeweils ein Exemplar des LBV 327 und 328 ist für Ihren Behandler (Arzt oder Therapeuten) bestimmt.
 5. Soll die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden, muss zusätzlich der Vordrucksatz LBV 329 a-c (Konsiliarbericht) von einem Arzt zur Abklärung der einer somatischen (körperlichen) Krankheit dreifach ausgefüllt werden. LBV 329a ist eine Fertigung für den Therapeuten, LBV 329b ist eine Fertigung für den Arzt und LBV 329c ist eine Fertigung für den Gutachter.
1. Achten Sie bitte darauf, dass der Bericht für den Gutachter (LBV 328) und evtl. der Konsiliarbericht (LBV 329) zusammen in einem verschlossenen, **unbedingt als „Vertrauliche Berichtssache“** gekennzeichneten Umschlag **zusammen** mit zwei Fertigungen des ausgefüllten Antragsvordrucks LBV 327 in einem **weiteren** Umschlag an uns zur Weiterleitung an den Gutachter übersandt wird jeweils ein Exemplar der Vordrucke LBV 327 und LBV 328 ist für die Unterlagen des Behandlers bestimmt – die Adressierung soll an das **Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, 70730 Fellbach** erfolgen.

Erst nach Eingang des vom Gutachter erstellten Gutachtens können wir über die Voranerkennung der Beihilfefähigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung entscheiden. Ihnen entstehen hierdurch keine Kosten. Die anfallende Gebühr für das ärztliche Gutachten wird durch die Beihilfestelle direkt an die Gutachterin bzw. den Gutachter erstattet.

Sofern Ihre Krankenversicherung aufgrund eines **ärztlichen Gutachterverfahrens** eine **Leistungszusage** für die Behandlung erteilt hat, aus der sich **Art** und **Umfang** der Behandlung (z.B. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie; Anzahl der Stunden für Einzel- oder Gruppenbehandlung) ergeben, bitten wir Sie, uns eine Fotokopie dieser Leistungszusage umgehend zu übersenden. Nach Eingang dieser Leistungszusage können wir entscheiden, ob wir der Leistungszusage Ihrer Krankenversicherung folgen können oder das vorn beschriebene Gutachterverfahren durchführen müssen.

Die Vordrucke LBV 327, LBV 328 und LBV 329 müssten dann nicht mehr ausgefüllt werden.

Hinweis der Beihilfestelle:

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der Nummer 808 GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) bei der tiefenpsychologisch fundierten oder der analytischen Psychotherapie, bei der Verhaltenstherapie steht die Analog-Ziffer 808 GOÄ zur Verfügung. Die GOÄ-Ziffer 85 kann nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich nicht um ein gesondert in Auftrag gegebenes Gutachten handelt.

Ausnahme: Kurzzeittherapie bei der Verhaltenstherapie für 10 Einzelsitzungen bzw. 20 Gruppensitzungen: Der Behandler darf für die schriftliche Äußerung über eine erforderliche Kurzzeittherapie die GOÄ-Ziffer 80 in Ansatz bringen. Auch hier kann die GOÄ-Ziffer 85 nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich nicht um ein gesondert in Auftrag gegebenes Gutachten handelt.

2. **Befähigungserfordernisse der behandelnden Personen**

Im Folgenden möchten wir Sie zu den erforderlichen **Qualifikationen** der Personen informieren, die psychotherapeutischen Behandlungen im beihilferechtlichen Sinne durchführen können. Sie unterscheiden sich je nach Psychotherapieart und zu behandelnden Personen.

2.1. bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Fachärztin oder Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder
- Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- Ärztin oder Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
 - einer Ärztin oder einem Arzt mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ oder
 - einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz mit einer vertieften Ausbildung dieser Therapieform oder
 - einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz, die / der
 - zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen ist oder
 - in das Arztregister eingetragen ist oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt.

2.2. bei analytischer Psychotherapie von Erwachsenen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Fachärztin oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder
- einer Ärztin oder einem Arzt mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapiegesetz mit einer vertieften Ausbildung dieser Therapieart oder
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz, die / der
 - zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen ist oder
- in das Arztregister eingetragen ist oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt.

2.3. bei Verhaltenstherapie bei Erwachsenen

Die Verhaltenstherapie muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin
- Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- einer Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie", wenn die o.g. ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten den Nach-

- weis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben oder von
- einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz mit einer vertieften Ausbildung in Verhaltenstherapie oder
 - einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz, die / der
 - zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkasse zugelassen ist oder
 - in das Arztregister eingetragen ist oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt.

2.4. Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen

2.4.1 bei Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) von Kindern und Jugendlichen

Diese Therapieform muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz mit einer vertieften Ausbildung in der entsprechenden Therapieform oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz, die / der für die jeweilige Psychotherapieform
 - zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen ist oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zu 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt.

Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben den aufgeführten Berechtigungen durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.4.2 bei Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen

Die Verhaltenstherapie muss von Personen durchgeführt werden, die folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz mit einer vertieften Ausbildung dieser Therapieform oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz, die / der für die jeweilige Psychotherapieform
 - zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen ist oder

- über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zu 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt.

Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben den aufgeführten Berechtigungen durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 bei psychotherapeutischer oder verhaltenstherapeutischer Gruppenbehandlung

Diese Therapie-Art muss

- von einer Fachärztin oder einem Facharzt für psychotherapeutischen Medizin oder Psychosomatische Medizin
- von einer sonstigen psychotherapeutisch tätigen Ärztin oder einem sonstigen psychotherapeutisch tätigen Arzt oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit besonderer Berechtigung zur psychotherapeutischen Gruppenbehandlung, die von der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde,

durchgeführt werden.

3. Beihilferechtliche Besonderheit bei Verhaltenstherapie

Von dem vorgenannten Voranerkennungsverfahren bei ambulanter Verhaltenstherapie wird abgesehen, wenn uns nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch uns als Beihilfestelle auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

4. Psychotherapeutische Akutbehandlung

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 BBhV bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie nach § 19 BBhV (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie) oder § 20 BBhV (Verhaltenstherapie) beihilfefähig, wenn

1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,
2. ein Gutachterverfahren bei der Beihilfestelle beantragt worden ist und
3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird.

Im Falle eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 oder 20 BBhV angerechnet.

5. Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung

Diese Behandlung muss von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt werden, die

1. die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) oder Abschnitt 4 (Verhaltenstherapie) erfüllt und
2. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben hat.

Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person

1. in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
2. mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

6. Zuletzt noch einige ergänzende Hinweise:

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im beihilferechtlichen Sinne gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychosoziale Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen. Derartige Leistungen sind nicht beihilfefähig.

Ebenso sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen, die von einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker erbracht werden, nicht beihilfefähig.

Ist eine psychotherapeutische Behandlung im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung (z.B. in Kreiskrankenhäusern oder in Zentren für Psychiatrie) notwendig, so sind die oben genannten besonderen Voraussetzungen nicht zu beachten.

Bei einer stationären psychotherapeutischen Behandlung in sonstigen Rehabilitationseinrichtungen setzen Sie sich bitte vor Beginn der Behandlung mit Ihrem zuständigen Beihilfearbeitsgebiet in Verbindung und geben Sie diesem

- den Namen und Ort der Einrichtung und
- wie lange die Behandlung voraussichtlich dauern soll

an.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg